

666

Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Sport für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 29. April 1997

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Zwischenprüfungsordnung für das Fach Sport für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt. Die Ordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. Juni 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2.4 — 424/703 (3) — 3

StAnz. 25/1997 S. 1800

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

1. Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. II 322-111) ist vom Bewerber eine Zwischenprüfung abzulegen.
2. Die Zwischenprüfung wird als Hochschulprüfung durchgeführt.
3. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung vorzulegen (vgl. § 9, Abs. 2, 8 der Verordnung)

II. Bestandteile und Art der Prüfung

1. Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen schriftlichen Prüfung.
2. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Pflichtvorlesung „Grundlagen der Sportwissenschaft“. Die Inhalte dieser Vorlesung sind jeweils im kommentierten Vorlesungsverzeichnis detailliert aufgeführt.

III. Verwaltung der Prüfung

1. Für die Verwaltung der Zwischenprüfungsangelegenheiten ist im Institut für Sportwissenschaft ein Prüfungssekretariat eingerichtet.
2. Das Direktorium des Institutes für Sportwissenschaft benennt für die Durchführung der Zwischenprüfung eine Prüfungskommission. Sie besteht in der Regel aus den Lehrkräften, die die Vorlesung „Grundlagen der Sportwissenschaft“ abhalten.
3. Die Prüfungskommission benennt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden, der die Geschäfte führt.

IV. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

1. Die Meldung zur Zwischenprüfung kann frühestens im Verlauf des vierten Fachsemesters erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin unter Vorlage der für die Zulassung notwendigen Leistungsnachweise schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) zwei Leistungsnachweise in den fachwissenschaftlichen Bereichen
 - b) ein Leistungsnachweis in den fachdidaktischen Bereichen
 - c) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Kursen im Umfang von 12 SWS in den fachpraktischen Bereichen
3. Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.
4. Die Zulassung muß versagt werden, wenn die genannten Nachweise nicht erbracht werden. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Bewerbers die Prüfungskommission.

5. Die Prüfungskommission gibt die Meldefristen und die Prüfungstermine mindestens vier Wochen vor Meldeschluß bekannt.
6. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende jedes Semesters in der Prüfungswoche des IFS zentral durchgeführt.
7. Die Zwischenprüfung wird als „nicht ausreichend“ erklärt, wenn der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erscheint.
8. Nach Abgabe der Meldung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Die Gründe sind glaubhaft nachzuweisen.
9. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die Prüfungskommission.

V. Durchführung und Bewertung der Zwischenprüfung

1. Jede(r) an der Formulierung der Prüfungsaufgaben beteiligte Lehrkraft (Prüfer) beurteilt die von ihm gestellten Aufgaben gesondert und erteilt für jede Aufgabe eine Note zwischen 1 (sehr gut) und 5 (nicht ausreichend). Aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten ergibt sich die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung. Bei einer Gesamtnote schlechter als 4,0 wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
2. Über die bestandene Prüfung wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
3. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Ein zweite Wiederholung ist auf besonderen Antrag und nach eingehender Studienberatung des Bewerbers möglich. Über den Antrag entscheidet die Zwischenprüfungskommission.
4. Bestandene Zwischenprüfungen in einem anderen Studiengang Sport/Sportwissenschaft der THD und an anderen Hochschulen werden anerkannt.

VI. Inkrafttreten

— Die Ordnung über die Zwischenprüfung im Fach Sport für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

— In besonderen Fällen werden auf Antrag des Bewerbers durch die Prüfungskommission Übergangsregelungen festgelegt.

VII. Sonstiges

In Zweifelsfällen gilt im Hinblick auf weitere Prüfungsregularien, soweit sie in dieser Ordnung nicht festgelegt sind, die Diplomprüfungsordnung der THD — Allgemeiner Teil — in der jeweils gültigen Fassung.

Darmstadt, 12. Juni 1997

Prof. Dr. Katrin Borchering
Dekanin Fachbereich 3

667

Studienordnung für das Studium des Faches Sport für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 29. April 1997

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. Juni 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2.4 — 424/703 (3) — 3

StAnz. 25/1997 S. 1800

A. Studienordnung

1. Allgemeine Studienziele

Das Studium des Faches Sport für das Lehramt an Gymnasien hat das Ziel, den Studierenden Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Sportwissenschaft zu vermitteln. Insbesondere sollen sie mit den Aufgaben und Problemen bei Planung und Durchführung des Sportunterrichts bekanntgemacht werden, sie sollen befähigt werden, die damit zusammenhängenden Fragen selbständig zu erarbeiten. Bezogen auf den Sportunterricht sind wesentliche Grundlagen für die Realisierung dieses Zieles der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen bezüglich der wissenschaftlichen, der pädagogischen, der sportlichen und der politischen Dimension des unterrichtlichen Handlungsfeldes. Dabei ist bei der Vermittlung von sportwissenschaftlichen Kenntnissen, sportpraktischen Fertigkeiten und Lehrmethoden sowohl aus sachinmanenten wie auch aus didaktischen Gründen eine möglichst weitgehende Integration anzustreben. Die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen

zen im unterrichtlichen Handeln sind an einem Sportunterricht orientiert, dessen Ziel es ist, möglichst viele Schüler auf die Teilnahme am schulischen und außerschulischen Sport so vorzubereiten, daß Sport für sie — auch schon während der Schulzeit — ein wertvoller und befriedigender Aspekt ihres Lebens sein kann.

Dem Sport kommt gleichermaßen die Funktion des Ausgleichs und der Erholung wie die der sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu. Entsprechend vielseitig muß auch das Angebot im Rahmen des Sportstudiums gestaltet werden. Neben den traditionellen Sportarten sind präventiv und rehabilitativ ausgerichtete Programme und ist der Erwerb von neuen sportlichen Handlungsmöglichkeiten und deren Vermittlung zu berücksichtigen und als Gegenstandsbereich in das Studium aufzunehmen. Dabei erscheint es notwendig zu betonen, daß der Sport in fast allen Bereichen neben der motorischen Komponente in starkem Maße auch eine kognitive, affektive und soziale Komponente aufweist.

Weiter konkretisiert ergeben sich für die wichtigsten Dimensionen sportunterrichtlichen Handelns als Ziele:

1. Erarbeitung besonders derjenigen wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse, die für die spätere Berufspraxis von Bedeutung sein können (sportwissenschaftliche Dimension). Dabei soll auf die Anwendbarkeit der Methoden und die Übertragbarkeit der Ergebnisse ebenso Wert gelegt werden wie auf ihre kritische Hinterfragung.
2. Auseinandersetzung mit pädagogischen Zielen sowie Aneignung unterrichtsmethodischer Kenntnisse und — ansatzweise — methodischer Fähigkeiten (pädagogische Dimension) unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Haltbarkeit und der unterrichtspraktischen Relevanz.
3. Ausbau des motorischen Fähigkeits- und sportmotorischen Fertigkeiteniveaus (sportliche Dimension) mit den Teilzielen des Erwerbs eigener Erfahrungen, der Demonstrationsfähigkeit und der Schaffung der Voraussetzungen, auch als Lehrkraft im Sportunterricht mitmachen zu können.
4. Kritische Reflexion des Sports allgemein, der Sportorganisation, des Sportlehrerberufes usw. (politische Dimension).

Auf Grund der späteren Berufsanforderungen ergibt sich schließlich, daß den Studierenden sowohl grundlegende Handlungsmöglichkeiten (sportpraktische und methodische) in verschiedenen Sportarten und sportartübergreifenden Aktivitäten als auch ein höheres Niveau in zumindest zwei Sportarten (Schwerpunktsportarten) vermittelt werden.

2. Studieninhalte

Das Studium des Faches Sport für das Lehramt an Gymnasien erfolgt in

1. fachwissenschaftlichen Bereichen
2. fachdidaktischen Bereichen
3. fachpraktischen Bereichen.

Im sportwissenschaftlichen Qualifikationsbereich (1) sollen vor allem jene Inhalte berücksichtigt werden, die für den Sportunterricht von Bedeutung sein können. Dies kann nicht uneingeschränkt geltend gemacht werden, weil es einerseits einen eng auf den Sportunterricht ausgerichteten sportwissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht gibt und weil es andererseits auch nicht für sinnvoll angesehen wird, Studierende verkürzt berufsbezogen auszubilden. Im einzelnen betreffen die sportwissenschaftlichen Studieninhalte vor allem ausgewählte Kapitel der Bewegungswissenschaft, der Trainingswissenschaft, der Sportmedizin, der Sportpsychologie, der Sportsoziologie und der Sportgeschichte. Diese Bereiche sind so anzubieten, daß die Studierenden sowohl einen Überblick über den Gegenstandsbereich der Sportwissenschaft bekommen, als auch vertiefte Kenntnisse zumindest in der Trainings- und Bewegungswissenschaft, der Sportmedizin und in einer der weiteren Teildisziplinen erlangen, um somit exemplarisch Einblick in den gegenwärtigen Stand der sportwissenschaftlichen Forschung zu erhalten.

Der fachdidaktische Ausbildungsbereich (2) soll grundlegende Qualifikationen für die Fähigkeit zum unterrichtlichen Handeln vermitteln. Dabei sind vor allem Lehrangebote vorgesehen, die die Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport im Zusammenhang des Bildungs- und Erziehungsprozesses thematisieren und die konkrete Umsetzung von Erziehungszielen in unterrichtlichen Vermittlungsstrategien ansprechen.

Der fachpraktische Ausbildungsbereich (3) umfaßt einerseits einen durch die Prüfungsordnung festgelegten Kanon an Grundsportarten, andererseits wird ein variables Kompendium an Wahlsportarten und sportartübergreifenden Aktivitätsformen angeboten, um die Studierenden auf die Vielfalt des mo-

dernen Sports angemessen vorzubereiten. Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in Form von aufeinander aufbauenden Kursen (Praxis-, Grund-, Aufbau- und gegebenenfalls Schwerpunktkurs). Die Praxiskurse dienen im wesentlichen der Vermittlung grundlegender technomotorischer Fertigkeiten, wie sie für eine erfolgreiche Teilnahme an Grund- und Aufbaukursen notwendig erscheinen. Grund- und Aufbaukurse dienen primär der Vermittlung sportartbezogener didaktisch-methodischer Handlungskompetenz. Die Inhalte der Schwerpunktfachausbildung sind so ausgewählt, daß zukünftige Lehrkräfte im Sport in die Lage versetzt werden, im Kursunterricht der Oberstufe die praktischen, schul- und trainingsmethodischen sowie die wissenschaftlichen Aspekte zweier Sportarten berücksichtigen und unterrichten zu können.

3. Studiendauer und Studienorganisation

Das Studium des Faches Sport umfaßt 78 Semester-Wochenstunden. Der Studienplan ist auf acht Semester angelegt. Er ist zum einen in Grund- und Hauptstudium (jeweils vier Semester) und zum anderen in Orientierungsbereich, Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Ergänzungsbereich gegliedert. Von den Semester-Wochenstunden entfallen auf den

Orientierungsbereich	4 Semester-Wochenstunden
Pflichtbereich	45 Semester-Wochenstunden
Wahlpflichtbereich	29 Semester-Wochenstunden
Ergänzungsbereich	ohne Stundenangabe

Ziel des Grundstudiums ist es, eine systematische Orientierung zu geben, um die allgemeinen Grundlagen des Faches (sowohl im fachpraktischen, im fachdidaktischen wie im fachwissenschaftlichen Bereich) zu vermitteln. Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Spezialisierung sowie der Vorbereitung auf das Examen.

Aufgabe des Orientierungsbereiches ist es, ausgehend von der Erwartungshaltung der Studierenden gegenüber Studium und Beruf, die Motivation der Studierenden zu begründen sowie einen Überblick über das Sportstudium zu geben.

Der Pflichtbereich umfaßt all jene Veranstaltungen, deren realisierte Lernziele als notwendige Voraussetzungen für die spätere Berufspraxis angesehen werden und die in der Prüfungsordnung als verbindlich vorgeschrieben sind. Sie erstrecken sich gleichermaßen auf fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Bereiche.

Im **Wahlpflichtbereich** vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten in den Bereichen, die ihr besonderes Interesse finden. Im allgemeinen wählen sie aus diesen Bereichen auch das Thema ihrer wissenschaftlichen Hausarbeit. Veranstaltungen im Ergänzungstudium dienen zum einen dem Ausgleich von Defiziten, die unter anderem durch die unterschiedlichen Hochschulzugänge bedingt sein können, zum anderen der Erweiterung der Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten der Studierenden in Bereichen, die nicht im Wahlpflichtangebot enthalten sind.

Vermittelt bzw. erworben werden sollen die Lerninhalte in Vorlesungen, Übungen, Pro-Seminaren, Seminaren, Kursen und gegebenenfalls Projektveranstaltungen. Die Vorlesungen dienen vor allem der Vermittlung des Grundlagenwissens (Erkenntnisse und Methoden) über das sportwissenschaftliche Handlungsfeld. Die Übungen dienen der Festigung und der Anwendung von Wissen bzw. Methodenkenntnissen. Pro-Seminare sollen in grundlegende Denk- und Arbeitsweisen und Inhalte der Sportwissenschaft einführen und zur selbständigen Arbeit anregen; Seminare haben das Ziel, den Wissensstand der Pro-Seminare zu vertiefen und die Arbeit auf das jeweilige Niveau der Forschung zu führen. In Kursen erfolgt die praktische, methodische und theoretische Ausbildung in den Sportarten bzw. in sportartübergreifenden Handlungsfeldern. Projekte sollen die Möglichkeit des forschenden Lernens eröffnen. Sie umfassen die Problemfindung im Bereich der Sportwissenschaft, die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung des Problems sowie gegebenenfalls den Versuch der Überführung erzielter Ergebnisse in Handlungsorientierungen für den Sportunterricht.

4. Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden durch das Direktorium des Instituts für Sportwissenschaft entsprechend den Inhalten und Anforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen festgelegt. Sie sind so aufgebaut, daß sie zu einer schrittweisen Erlangung der Studienziele beitragen.

In den einzelnen Ausbildungsbereichen ist folgende Anzahl von Leistungsnachweisen zu erbringen:

Fachwissenschaftlicher Bereich	6 Leistungsnachweise
Fachdidaktischer Bereich	3 Leistungsnachweise
Fachpraktischer Bereich	Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Kursen im Umfang von 45 SWS

Die im einzelnen zu erbringenden Leistungsnachweise und die notwendigen Kurse sind im Teil B der Studienordnung aufgeführt.

Die Leistungsanforderungen im fachpraktischen Ausbildungsbereich sind im Teil C der Studienordnung festgelegt. Sie werden mit den Notenstufen 1 bis 6 bewertet. Alle testierten und benoteten Studienleistungen werden für jeden Studierenden in einer Leistungskartei im Institut für Sportwissenschaft erfaßt.

Für die Meldung zum Ersten Staatsexamen ist überdies die Vorlage des DLRG-Grundscheines verbindlich.

Gemäß § 6.3 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Lehramter ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung ist bei der Meldung zum Ersten Staatsexamen vorzulegen.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

Fachwissenschaftlicher Bereich	1 Leistungsnachweis
Fachdidaktischer Bereich	1 Leistungsnachweis
Fachpraktischer Bereich	Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Kursen im Umfang von 12 SWS

5. Studienabschluß

Der Studienabschluß erfolgt gemäß Verordnung über die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. In der wissenschaftlichen Hausarbeit ist, sofern sie im Fach Sport angefertigt wird, von den Studierenden zu zeigen, daß sie ein sportwissenschaftliches Problem selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Diese Arbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der jeweilige Beitrag der Studierenden in der erstellten Arbeit eindeutig erkennbar und individuell bewertbar ist.

6. Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Juni 1997

Prof. Dr. Katrin Borchering
Dekanin Fachbereich 3

B¹ Studienplan (Lehramt an Gymnasien)

Studieninhalte in den Studienbereichen

I. Orientierungsbereich	4 SWS
1. Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (Proseminar)	2 SWS
2. Grundlagen der Sportwissenschaft (Vorlesung)	2 SWS
II. Fachwissenschaftliche Bereiche	21 SWS
Pflichtveranstaltungen	15 SWS
1. Statistik (Vorlesung)	1 SWS
2. Empirische Forschungsmethoden (Proseminar)	2 SWS
3. Bereich Trainingswissenschaft	4 SWS
4. Bereich Bewegungswissenschaft	4 SWS
5. Bereich Sportmedizin	4 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS
— Bereich Sportpsychologie	
— Bereich Sportsoziologie	
— Bereich Sportgeschichte	
Es sind fachwissenschaftliche Lehrangebote aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen zu studieren.	
III. Fachdidaktische Bereiche	8 SWS
Pflichtveranstaltungen	
— Schulmethodische Seminare I und II	4 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	4 SWS
Es sind zwei verschiedene Veranstaltungen aus folgendem Angebot auszuwählen:	
— Konzeptionen zur pädagogischen Legitimation von Sport und Sportunterricht — Vorlesung —	2 SWS
— Allgemeine Grundlagen sportdidaktischer Planungskonzepte (Unterrichtstheorie) — Vorlesung oder Proseminar —	2 SWS
— Praxis und Theorie übergreifender Themenfelder (wie zum Beispiel „Sport und Freizeit“, „Sport und Alter“, „Sport und Gesundheit“)	2 SWS

IV. Fachpraktische Bereiche	45 SWS
1. Pflichtsportarten	26 SWS
1.1 Basketball GK/AK	2 SWS
1.2 Handball GK/AK	2 SWS
1.3 Fußball GK/AK	2 SWS
1.4 Volleyball GK/AK	2 SWS
1.5 Turnen GK/AK	4 SWS
1.6 Leichtathletik GK/AK	4 SWS
1.7 Schwimmen GK/AK	4 SWS
1.8 Rhythmische Gymnastik/Tanz GK/GK	4 SWS
1.9 Kleine Spiele GK	2 SWS
2. Wahlpflichtsportarten	4 SWS
Es sind zwei Kurse aus verschiedenen Sportarten zu wählen. Einer der Kurse kann ein Praxiskurs sein.	
Der Katalog der Wahlpflichtsportarten ist im Teil C der Studienordnung aufgeführt.	
3. Schwerpunktsportarten	8 SWS
Es müssen zwei Schwerpunktsportarten im Umfang von je vier SWS studiert werden.	
Davon ist mindestens eine Schwerpunktsportart aus dem Pflichtbereich zu studieren. Die andere Sportart kann aus den Wahlpflichtsportarten (GK + AK) genommen werden, sofern ein entsprechendes Angebot vorliegt. Sie kann in diesem Fall dann jedoch nicht als eine der beiden unter Position 2 vorgeschriebenen Sportarten gewählt werden.	
4. Sportartübergreifender Wahlpflichtbereich	7 SWS
Block 1 Gesundheitsorientierte Gymnastik (PK und GK)	4 SWS
Block 2 Ausdauertraining GK	1 SWS
Krafttraining GK	1 SWS
Schnelligkeitstraining GK	1 SWS
Wahrnehmungserziehung — Körpererfahrung — Rhythmik GK	2 SWS
Block 1 ist obligatorisch zu besuchen.	
5. Ergänzungsbereich (nicht obligatorisch)	
Praxiskurse (siehe Teil C der Studienordnung), soweit sie nicht im Wahlpflichtbereich gewählt werden.	

B² Leistungsnachweise im fachwissenschaftlichen Bereich

Bezeichnung der Leistungsnachweise	durch Teilnachweise in
1. Empirische Forschungsmethoden	a) Statistik (Vorlesung) (1 SWS) b) Empirische Forschungsmethoden (Proseminar) (2 SWS)
2. Trainingswissenschaft	a) Veranstaltung I (2 SWS) b) Veranstaltung II (2 SWS)
3. Bewegungswissenschaft	a) Veranstaltung I (2 SWS) b) Veranstaltung II (2 SWS)
4. Sportmedizin	a) Veranstaltung I (2 SWS) b) Veranstaltung II (2 SWS)
5. Wahlpflichtfach 1 Fachwissenschaftlicher Bereich	(2 SWS)
6. Wahlpflichtfach 2 Fachwissenschaftlicher Bereich	(2 SWS)

B³ Leistungsnachweise im fachdidaktischen Bereich

Bezeichnung der Leistungsnachweise	durch Teilnachweise in
1. Schulpraktische Studien II	a) Schulmethodisches Seminar I (2 SWS) b) Schulmethodisches Seminar II (2 SWS)
2. Wahlpflichtveranstaltung Fachdidaktik I	(2 SWS)
3. Wahlpflichtveranstaltung Fachdidaktik 2	(2 SWS)